



RUSSISCHE FÖDERATION¹

Stand 1. Januar 2024

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	russische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	15				
– Regel			-	15		
– Beteiligungen			10	5	Reduktion	II 1
– Vorsorgeeinrichtungen			15	0	Reduktion	
Zinsen	withholding tax					
– an natürliche Personen		30	30	0	Reduktion	
– an juristische Personen		20	20	0	do.	II 2
Lizenzgebühren	withholding tax					
– an natürliche Personen		30	30	0	Reduktion	
– an juristische Personen		20	20	0	Reduktion	
Pensionen und Renten	withholding tax	30	30	0	do	III 3

II. Besonderheiten

1. Russland hat das DBA-RU am 8. August 2024 teilweise ausgesetzt. Es wendet daher höhere Steuersätze für Dividenden an (15% aus Beteiligungen, 20% Zinsen, 20% Lizenzgebühren). Die Steuerentlastung erfolgt jedoch nur nach den Sätzen des DBA-RU.
2. Voraussetzungen für die Herabsetzung der Quellensteuer auf Dividenden auf 5 % sind eine Mindestbeteiligung von 20 % am Kapital der die Dividenden zahlenden Gesellschaft und das ausländisch investierte Kapital muss SFr. 200'000.-- oder deren Gegenwert in anderer Währung übersteigen.
3. Zinsen aus gewissen Obligationen öffentlich-rechtlicher Schuldner sind unter bestimmten Voraussetzungen gemäss innerstaatlichem russischem Steuerrecht von der Quellensteuer ausgenommen oder unterliegen einem reduzierten Satz von 15 %.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

4. Keine Entlastung für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Russlands, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ohne schweizerische Staatsangehörigkeit bezieht. Dieses Einkommen ist in Russland steuerbar.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der russischen Steuer an der Quelle. Dazu muss der Empfänger der Einkünfte der russischen Zahlstelle vor der Zahlung eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung („certificate of residence“) zukommen lassen. In der Schweiz werden solche Ansässigkeitsbescheinigungen von den kantonalen Steuerverwaltungen ausgestellt. Die Ansässigkeitsbescheinigungen bedürfen keiner Beglaubigung oder Apostille.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>